Wettbestimmungen

Die Sicher.Wetten GmbH ist auf Grund der Bewilligung des Amtes der OÖ Landesregierung berechtigt, ein Wettunternehmen mit der Bezeichnung „Sicher.Wetten" zu führen. An jeder Wette sind einerseits die Sicher.Wetten GmbH mit dem Firmenstandort 4075 Breitenaich, Steinholz 13 (nachstehend kurz als „Buchmacher" bezeichnet) und andererseits der Wettkunde als Vertragsparteien beteiligt.
Für Kinder und Jugendliche gilt absolutes Wettverbot. Das Wettereignis, auf dessen Eintritt gewettet werden kann, wird vom Buchmacher bestimmt. Die derzeit verwendete Software stammt von den Firmen com-bet.com Wettgesellschaft mbH und Cbc-x Software GmbH

Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Wett- und Geschäftsabschlüsse gelten ausschließlich die nachstehenden Wett- und Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Wett- und Geschäftsbedingungen verlieren alle früheren ihre Gültigkeit. Druckfehler bleiben vorbehalten.
2. Mit jedem Abschluss einer Wette anerkennt der Wettkunde die Gültigkeit und Anwendbarkeit der vorliegenden Wettbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Wettbestimmungen sind am Standort der Wettannahmestelle öffentlich einzusehen. Darüber hinaus wird auf diese Wettbestimmungen durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Wettschein hingewiesen.
3. Der Wettkunde erklärt mit Abgabe der Wette
   a) Vom Ausgang des, der jeweiligen Wette zugrundeliegenden Ereignisses vor Vertragsabschluss keine Kenntnis zu haben.
   b) Dass er an keinen Manipulationen beteiligt ist oder sein wird, die den Ausgang eines oder mehrerer von ihm gewetteten Ereignisse beeinflussen könnten. Ebenso, dass er von Manipulationen bei den Ereignissen keinerlei Kenntnis hat.
   c) Dass die von ihm für den Wetteinsatz verwendeten Vermögenswerte nicht mit rechten Dritter belastet sind, der Wettkunde somit ausschließlich mit eigenen Vermögenswerten und auf eigener Rechnung an Wetten teilnimmt. Weiters erklärt der Wettkunde, dass diese Vermögenswerte nicht für Zwecke der Geldwäscherei bzw. der Terrorismusfinanzierung dienen bzw. solchen Ursprungs sind.
   Es gilt die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.
   Diese Richtlinie schreibt vor, dass das Formular zur Einhaltung der Geldwäscherichtlinie vom Wettkunden ausgefüllt wird und eine Fotokopie seines amtlichen Lichtbildausweises angefertigt wird bei:
      - einem Gewinn in Höhe von € 2.000,00 und mehr, und zwar unabhängig davon, ob der Gewinn in einem oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint.
      - Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.
      - Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.

Bestandteil des Bescheides
vom 28. September 2016,
IKD(Pol)-070.310/5-2016-Fre

Angela Freudenthaler BSc.

IKD Direktion Inneres und Kommunales

67 18.10.18

SICHER.WETTEN
SICHER.WETTEN GMBH
STEINHOLZ 13
4075 BREITENAICH

TEL. 0699 / 1710 9259
www.sicherwetten.at

d) Dass er Kenntnis von den Informationen zum Thema Spielsuchtgefahr bei Wetten genommen hat.
e) Dass er nicht bei anderen privaten oder staatlichen Glücksspiel- oder Wettunternehmen eine Selbstsperre beantragt hat oder dort gesperrt ist.
f) Dass er die Wette für sich selbst als Einzelperson und nicht im Auftrag oder im Verbund mit anderen spielt.
g) Einverstanden zu sein, dass seine persönlichen Daten, die im Zuge einer Selbst- bzw. Fremdsperre, dem Ausfüllen des Geldwäscheformulars oder bei einem Präventionsgespräch aufgenommen und gespeichert werden. Auf verlangen der FMA werden die Daten die zur Einhaltung der Geldwäscherichtlinie aufgenommen wurden an die FMA weitergeben.

4. Der Buchmacher ist jederzeit berechtigt, die Annahme von Wettangeboten ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die Höhe der Wetteinsätze vor Annahme der Wetten zu begrenzen

und/oder Quotenänderungen vor Wettabschluss vorzunehmen. Auch liegt es in seinem freien Ermessen, Quoten und Auszahlungslimits für den Wettkunden verbindlich festzulegen.
Wetten auf folgende Ereignisse werden nicht angenommen:
auf Ereignisse, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen und Tieren abzielen, oder auf Ereignisse, die nach allgemeinem Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen, oder auf Ereignisse, durch die Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden.
5. Der Wettkunde ist verpflichtet, den Wettschein unverzüglich bei seiner Entgegennahme auf seine Richtigkeit zu prüfen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

6. Bei allen Wetten sind hinsichtlich ihres Inhaltes die Aufzeichnungen des Buchmachers allein maßgebend. Eine Berichtigung des Wettscheines muss in den Aufzeichnungen des Buchmachers durchgeführt werden.
7. Gewinne werden nur gegen Rückgabe des Wettscheines sowie des Gewinnscheines ausbezahlt. Es kann auch bei einer Gewinnauszahlung von unter € 2.000,00 vom Wettkunden eine Ausweisleistung verlangt werden. Eine Sperre von Gewinnen für abhanden gekommene Wettscheine ist nicht möglich. Wer den Wettschein und den Gewinnschein vorlegt, ist dem Buchmacher gegenüber zur Behebung eines allfälligen Gewinnes legitimiert. In jedem Fall kann der Buchmacher die Auszahlung eines Wettgewinnes davon abhängig machen, dass der Kunde einen gültigen Lichtbildausweis vorlegt.
8. Werden Wettscheine nicht innerhalb von 60 Tagen nach Beendigung des Wettereignisses vorgelegt, so erlischt der Anspruch des Wettkunden auf Auszahlung des Gewinnes, dies selbst dann, wenn dem Wettkunden kein Verschulden am Fristablauf trifft. Die Frist beginnt um 00.00 Uhr des ersten Tages nach der Beendigung des Wettereignisses zu laufen. Bei einer Kombinationswette beginnt die Frist um 00.00 Uhr des ersten Tages nach Beendigung des letzten Ereignisses zu laufen.
9. In einer Wette darf ein und dasselbe Wettereignis nur einmal vorkommen. Kommt ein Wettereignis in einer Wette irrtümlicherweise öfter als einmal vor, ist die gesamte Wette ungültig, und der Wetteinsatz wird zurückgezahlt.

Bestandteil des Bescheides
vom 28. September 2016,
IKD(Pol)-070.310/5-2016-Fre

Angela Freudenthaler BSc.

IKD Direktion Inneres und Kommunales

Amt der o.ö. Landesregierung

18.12.13

SICHER.WETTEN
SICHER.WETTEN GMBH
STEINHOLZ 13
4075 BREITENAICH
TEL. 0699 / 1710 9259
www.sicherwetten.at

10. Quotenänderungen vor Wettabschluss bleiben vorbehalten. Nach Abschluss der Wette gibt es für diese Wette keine Quotenänderungen mehr, ausgenommen es geht aus der Quotengestaltung, den Werbeaussendungen oder den schriftlichen Quotenabgaben hervor, dass die irrtümliche Quote (Auszahlung) zum Zeitpunkt des Wettabschlusses nicht erhältlich war (offensichtlicher Irrtum). In diesem Fall hat der Buchmacher das Recht die Wette vor Auszahlung richtig zu stellen. Die betroffene Quote wird dann als gewonnen mit 1,0 gewertet.
11. Der Buchmacher ist berechtigt, bei Verdacht auf Manipulation oder Wettbetrug die entsprechenden Wetten auch nachträglich zu stornieren, mit der Rechtsfolge, dass der Einsatz der getätigten fraglichen Wetten zurückgezahlt und der Kunde von weiteren Wetten ausgeschlossen wird. Der Verdacht auf Manipulation oder Wettbetrug ist dann gegeben, wenn eine der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist.
    a) Wetteinsätze auf Ereignisse mit ungewöhnlichem Ausgang
    b) Wetteinsätze mit ungewöhnlich hohen Auszahlungen
    c) Kombinationswetten auf ungewöhnliche Spiele
    d) Gestaffelte Wetten mit auffällig gleichen oder ähnlichen Kombinationen
    e) Wetten, die auf eine Wettgemeinschaft schließen lassen und zeitlich bzw. inhaltlich in Zusammenhang stehen.
12. Ein einseitiges Rücktrittsrecht des Wettkunden nach Abschluss des Wettvertrages ist nicht möglich.
13. Dem Wettkunden ist es nicht gestattet, allfällige Forderungen gegen den Buchmacher aus Wettverträgen entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten, zu verpfänden oder darüber in sonstiger Weise rechtsgeschäftlich zu verfügen oder mit derartigen Forderungen Gegenforderungen des Buchmachers aufzurechnen.
14. Livewetten, sind als solche im Wettangebot gekennzeichnet. Diese Wetten werden auch nach Beginn der Veranstaltung angeboten. Die Quoten verändern sich bei dieser Wettart dynamisch und werden dem aktuellen Spielverlauf ständig angepasst. Das für die Wertung der Livewette

    maßgebliche Resultat sind die unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Wette bekannten Ergebnisse. Nachträgliche Änderungen haben auf die Wertung der angebotenen Livewette keinen Einfluss.
    a) Eine akzeptierte Livewette kann nicht mehr storniert werden.
    b) Bei jeder Livewette wird der aktuelle Zwischenstand mit angegeben. Das gewettete Ereignis ist ungültig, wenn der angegebene Zwischenstand signifikant falsch ist.
    c) Der Buchmacher entscheidet über die Gestaltung des Livewettangebotes und verpflichtet sich nicht ein Ereignis über die ganze Spieldauer im Livewettangebot zu halten. Durch etwaige technische Störungen können Ereignisse aus dem Livewettangebot entfernt werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Wetten behalten ihre Gültigkeit und werden mit dem bekannten Einstand regulär ausgewertet.
    d) Im Falle einer verzögerten Datenübertragung, zeitversetzten TV-Berichterstattung oder durch einen Bildausfall bei Livewetten und einer daraus resultierenden Veränderung des Spielverlaufs, welche in der Quotierung nicht berücksichtigt wurde, behält sich der Buchmacher das Recht vor, dieses Wettereignis aus dem Livewettangebot zu entfernen und die platzierten Wetten als ungültig zu werten.
    e) Bei allen Livewetten (auch bei abgebrochenen Wettereignissen) gelten die allgemeinen Wettbestimmungen bezüglich der Spielwertung. Ausnahme bilden Wetten, die vor dem Zeitpunkt des ev. Abbruchs entschieden sind. Diese werden als gültig bewertet.

Bestandteil des Bescheides
vom 28. September 2016,
IKD(Pol)-070.310/5-2016-Fre

Angela Freudenthaler BSc.

IKD Direktion Inneres und Kommunal

Amt der o.ö. Landesregierung

SICHER.WETTEN
SICHER.WETTEN GMBH
STEINHOLZ 13
4075 BREITENAICH
TEL. 0699 / 1710 9259
www.sicherwetten.at

15. Der höchstmögliche Einsatz pro Wette ohne Kundenkarte beträgt € 70,--
16. Es gilt das Österreichische Recht. Als Gerichtsstand gilt Eferding bzw. das für Eferding Nächst gelegene, sachlich in Betracht kommende Gericht

Gesetzliche Bestimmungen

1. Verboten ist der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten
   a) mit Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder
   b) auf Ereignisse, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen, oder
   c) auf Ereignisse, die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen, oder
   d) auf Ereignisse, durch die Menschen auf Grund ihres Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden.
   e) Wetten mit einem Wetteinsatz von über € 500,00
   f) Live-Wetten, ausgenommen Wetten auf ein (numerisches) Zwischen- oder Endergebnis oder eines davon abgeleiteten Ergebnisses oder welche Person bzw. welche Mannschaft als nächste ihren Wertungsstand verbessert (zB das nächste Tor oder den nächsten Punkt erzielt)

2. Diese Wettbestimmungen treten mit der Bestätigung der Oö. Landesregierun in Kraft, wodurch alle bisherigen herausgegebenen Fassungen ihre Gültigkeit verlieren.

Jugend und Wettkundenschutz

1. Für alle Wettannahmestellen, die nach dem 01.07.2015 bei der Landesregierung genehmigt wurden, wird dem Wettkunden die Teilnahme an einer Wette nur dann ermöglicht, wenn die Vollendung des 18. Lebensjahres des Wettkunden nachgewiesen wurde.
   Entweder ist in der Wettannahmestelle der Zutritt für Minderjährige strikt untersagt oder die Alterskontrolle erfolgt durch das geschulte Personal der Wettannahmestelle durch Kontrolle einer Ausweisleistung. Zusätzlich ist die Eingabe des aktuell gültigen Freischaltcodes, den der Wettkunde vom Personal der Wettannahmestelle ausgehändigt bekommt, vom Wettkunden einzugeben um die Funktion für das Abschließen einer Wette zu entsperren. Die Funktion für das Abschließen einer Wette wird automatisch nach 90 Sekunden wieder gesperrt.

2. Die Teilnahme an Wetten kann zur Spielsucht verbunden mit sozialer Isolation, Beziehungsabbrüchen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Bedrohung der beruflichen und wirtschaftlichen Existenz führen. Damit Wetten ein unterhaltsames Freizeitvergnügen bleibt, empfiehlt der Buchmacher folgende Grundsätze zu beachten:
   a) Sehen Sie Sportwetten als Freizeitspaß und nicht als Weg zum Geldverdienen.
   b) Setzen Sie sich selbst ein Zeitlimit und Limits für Wetteinsätze.
   c) Erhöhen Sie diese Limits nicht nachträglich.
   d) Beschließen Sie im Vorhinein, bei welcher Gewinnhöhe Sie das Wetten beenden.
   e) Behalten Sie immer den Überblick über platzierte Wetten und verlorene Beträge.
   f) Wetten Sie nur, wenn Sie auch die Verluste abdecken können.

Bestandteil des Bescheides
vom 28. September 2016,
IKD(Pol)-070.310/5-2016-Fre

Angela Freudenthaler BSc.

IKD Direktion Inneres und Kommunales

Amt der o.ö. Landesregierung

18.10.18

SICHER.WETTEN
SICHER.WETTEN GMBH
STEINHOLZ 13
4075 BREITENAICH
TEL. 0699 / 1710 9259
www.sicherwetten.at

g) Versuchen Sie nie Wettverluste durch neue höhere Einsätze auszugleichen.
h) Legen Sie regelmäßig Wettpausen ein.
i) Wetten Sie nur in guter körperlicher und geistiger Verfassung und nicht unter Einfluss von Alkohol oder Medikamente.

Sollte Ihnen die Einhaltung dieser Grundsätze schwer fallen oder Sie das Gefühl haben, dass Wetten zum beherrschenden Mittelpunkt des Lebens wird und Sie spielsuchtgefährdet sind, besteht die Möglichkeit von Beratungs- und Aufklärungsgesprächen bei folgenden Beratungsstellen:
° Institut Suchtprävention, Hirschgasse 44,4020 Linz
° Spielsuchtberatung der Schuldnerhilfe OÖ, Stockhofstr. 9,4020 Linz
° Landesnervenklinik Wagner Jauregg Ambulanz für Spielsucht, Wagner-Jauregg-Weg 15,4020 Linz

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer **Selbst- bzw. Fremdsperre** direkt beim Buchmacher.

Selbstsperre:

Der Wettkunde hat die Möglichkeit sich selbst gegen den Abschluss von Wetten mit der Sicher.Wetten zu sperren. Der Wettkunde kann die Dauer der Sperre selbst bestimmen, jedoch ist eine Mindestdauer von drei Monaten einzuhalten.
Der Wettkunde hat auch die Möglichkeit nach der Mindestsperre von 3 Monaten, seine Selbstsperre zu widerrufen. Für die Widerrufung der Selbstsperre ist ein verpflichtendes Gespräch mit dem Präventionsbeauftragten (Bernhard Holzinger bzw. Ing. Oliver Osternacher), sowie die Vorlage eines Gehaltsscheines beim Gespräch erforderlich. Der Präventionsbeauftragte entscheidet, ob die Selbstsperre aufgehoben wird.

Fremdsperre:

Die Sicher.Wetten GmbH und der Terminalstandortbetreiber haben das Recht eine Fremdsperre von mindestens 3 Monate gegen einen Wettkunden auszusprechen.
Gründe für eine Fremdsperre sind:
- Soziales Erscheinungsbild
- Wettverhalten
- Verhalten am Terminalstandort

Die Fremdsperre dient dem Schutz des Wettkunden und kann nur von einem Präventionsbeauftragten (Bernhard Holzinger bzw. Ing. Oliver Osternacher) der Sicher.Wetten GmbH widerrufen werden. Die Fremdsperre tritt mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Mindesteinsatz, Gewinnlimits:

Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt	€	1,00
Der höchstmögliche Einsatz pro Wette ohne Kundenkarte beträgt	€	70,00

Bestandteil des Bescheides
vom 28. September 2016,
IKD(Pol)-070.310/5-2016-Fre

Angela Freudenthaler BSc.

IKD Direktion Inneres und Kommunales

Amt der o.ö. Landesregierung

SICHER WETTEN
SICHER.WETTEN GMBH
STEINHOLZ 13
4075 BREITENAICH

TEL. 0699 / 1710 9259
www.sicherwetten.at

Die höchstmögliche Quote pro Wette beträgt 1000
Die maximale Anzahl von Einzelwetten auf einem Wettschein beträgt 10

Der Höchstgewinn pro Wette beträgt € 10.000,00 (Euro zehntausend). Dieser Betrag gilt auch als höchster Gesamtgewinn bei Systemwetten. Die Auszahlung der Wetten erfolgt nur bis zur Höhe des vom Buchmachers festgelegten Limits. Wenn der Wettkunde eine Wette platziert, deren Auszahlung das Gewinnlimit überschreitet, haftet der Buchmacher nicht für den darüberhinausgehenden Betrag. Die Wettauszahlungen werden in diesem Fall entsprechend reduziert. Werden von einem Kunden identische Wetten abgegeben, so kann nur der Gesamtgewinn von € 15.000,00 erzielt werden. Der wöchentliche (Montag-Sonntag) Höchstgewinn pro Kunde beträgt € 25.000,00 (Euro fünfundzwanzigtausend) und zwar unabhängig von der Anzahl der getätigten Wetten.

Datenschutz (Datenschutzgrundverordnung):

1. Der Wettkunde bestätigt, dass er seine Daten vollständig und wahrheitsgetreu bekanntgegeben hat und ist verpflichtet sicherzustellen, dass sämtliche Daten jederzeit vollständig und aktuell sind.
2. Der Wettkunde hat das Recht, eine Auskunft über seine personenbezogenen Daten einzuholen sowie die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragung seiner angegebenen personenbezogenen Daten zu verlangen. Der Wettkunde kann unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Diese Anträge können vom Wettkunden unter Nachweis seiner Identität jederzeit schriftlich mittels Brief an die Sicher.Wetten GmbH (Steinholz 13, 4075 Breitenaich) oder per E-Mail an office@sicherwetten.at gerichtet werden.

   Sollte der Wettkunde dennoch der Ansicht sein, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, dann kann er sich zusätzlich an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten auf Grundlage der jeweils geltenden österreichischen Gesetzeslage, somit der anzuwendenden Datenschutzgrundverordnung, erfolgt.
4. Die Wettunternehmerin ist berechtigt, bei Verdacht des Wettbetruges oder der Manipulation von Spielen, die von der Wettunternehmerin gespeicherten Daten an Behörden, Sportverbände oder sonstige Dritte, die mit der Klärung des Verdachtes oder der Manipulation befasst sind, weiterzugeben. Dies beinhaltet auch die Informationen über die unter Verdacht stehenden Wetten.

Bestandteil des Bescheides
vom 28. September 2016,
IKD(Pol)-070.310/5-2016-Fre

Angela Freudenthaler BSc.

IKD Direktion Inneres und Kommunal

Land ob der o.ö. Landesregierung

18.10.18

SICHER.WETTEN
SICHER.WETTEN GMBH
STEINHOLZ 13
4075 BREITENAICH
TEL. 0699 / 1710 9259
www.sicherwetten.at

Sonstige Bestimmungen:

1. Findet die Wettveranstaltung nicht wie im Quotenblatt angegeben statt (z.B. Änderung des Austragungsortes oder Austragung gegen einen anderen Gegner), so ist die Wette ungültig und die Einsätze werden zurückbezahlt. Keine Ungültigkeit der Wette ist jedoch dann gegeben, wenn die Heimmannschaft auf ihr Heimrecht verzichtet und ein Spiel freiwillig auf einer fremden Sportanlage austrägt, bei einer Sperre des Platzes der Heimmannschaft oder bei Austragung des Wettereignisses auf einem neutralen Platz.
2. Findet ein Wettereignis entgegen unserem Wettprogramm zu einem früheren Zeitpunkt statt, so gelten Wetten auf dieses Ereignis, sofern diese vor dem tatsächlichen Ereignisbeginn abgegeben wurden. Erfolgt der Wettabschluss nach Beginn des Wettereignisses, so ist die Wette ungültig und der Wetteinsatz wird zurückbezahlt.
3. Als Sieger eines Wettereignisses gilt jener, der am Tag des Wettereignisses spätestens um 24.00 Uhr (gerechnet nach der Zeit am Ort des Wettereignisses) von der Jury zum offiziellen Sieger erklärt wird. Nach diesem Zeitpunkt erfolgte Änderungen des Klassements, egal aus welchen Gründen, haben keinen Einfluss auf die Gewinnauszahlung.
4. Bei Fußballspielen ist das Ergebnis nach 90 Minuten (reguläre Spielzeit), bei Eishockeyspielen nach 60 Minuten (reguläre Spielzeit) maßgebend. Etwaige Verlängerungen, Elfmeterschießen usw., haben keinen Einfluss auf die Wettauszahlung, sofern nicht speziell auf diese Ereignisse gewettet wurde.
5. Wird ein annulliertes Wettereignis innerhalb der folgenden zwei Kalendertage noch einmal begonnen, so gilt die Wette für das neu gestartete Wettereignis.
6. Findet ein Wettereignis am vorgesehenen Termin aus welchen Gründen auch immer nicht statt oder wird es ohne offizielle Wertung beendet und wird es nicht bis zum Ende des übernächsten Kalendertages neu begonnen, werden die Einsätze zurückbezahlt. Dies gilt nicht für Wettereignisse, die nach der regulären Spielzeit abgebrochen werden. Wird ein Wettereignis abgebrochen und trotzdem offiziell gewertet, so wird dieses Ergebnis zur Gewinnberechnung herangezogen.
   Ausnahmen: Bei einer zeitlichen Verschiebung eines Tennisspieles bleibt die Wette bestehen, wenn das Spiel noch innerhalb desselben Turniers ausgetragen wird. Das gleiche gilt, wenn ein Wettereignis im Rahmen einer Welt- oder Europameisterschaft bzw. Olympiade stattfindet.
7. Bei „Totem Rennen" (z.B. 2 Sieger oder 2 Drittplazierte) erfolgt die Gewinnauszahlung entsprechend geteilt. Als Berechnungsgrundlage wird der jeweilige Reingewinn herangezogen.
8. Für alle Wetten gilt der Grundsatz „play or pay", was bedeutet, dass bei Nichtteilnahme des gewetteten Starters, egal aus welchen Gründen, die Wette verloren ist, wenn das Wettereignis stattfindet.
   Ausnahme: Tritt ein Tennisspieler zu seinem Spiel, aus welchen Gründen auch immer, nicht an, so wird der Wetteinsatz zurückgezahlt. Die Wette gilt jedoch als verloren, wenn der betreffende Spieler während des Ereignisses w.o. gibt.
9. Wenn in einer Kombinationswette ein gewetteter Starter am Wettereignis nicht teilnimmt bzw. wenn eines der gewetteten Ereignisse abgesagt, abgebrochen oder annulliert wird oder aus sonstigen Gründen nicht stattfindet und ein Nachtrag der betreffenden Wettereignisse nicht bis zum Ende des übernächsten Kalendertages erfolgt, so werden diese Wettereignisse mit einer Quote von 1.0 gewertet. Dasselbe gilt auch für Wettereignisse, die auf dem Wettprogramm

Bestandteil des Bescheides
vom 28. September 2016,
IKD(Pol)-070.310/5-2016-Fre

Angela Freudenthaler BSc.

Amt der o.ö. Landesregierung 18.10.16

IKD Direktion Inneres und Kommunales

SICHER.WETTEN
SICHER.WETTEN GMBH
STEINHOLZ 13
4075 BREITENAICH

TEL. 0699 / 1710 9259
www.sicherwetten.at

irrtümlich falsch aufgelistet (z.B.: vertauschte Platzwahl) sind, nicht jedoch bei etwaigen Verzicht auf das Heimrecht, bei einer Sperre des Platzes der Heimmannschaft oder bei Austragung des Wettereignisses auf einem neutralen Platz.

10. Finden alle in einer Kombinationswette gewetteten Wettereignisse zum vorgesehenen Zeitpunkt aus welchen Gründen auch immer, nicht statt und erfolgt kein Nachtrag, wie oben angeführt, gerechnet von den ursprünglich vorgesehenen Beginnzeiten, so wird der Wetteinsatz zurückbezahlt.

SICHER.WETTEN
SICHER.WETTEN GMBH
STEINHOLZ 13
4075 BREITENAICH
TEL. 0699 / 1710 9259
www.sicherwetten.at

Geschäftsführer Ing. Oliver Osternacher

Breitenaich, 18.10.2018
Ort, Datum

Bestandteil des Bescheides
vom 28. September 2016,
IKD(Pol)-070.310/5-2016-Fre

Angela Freudenthaler BSc.

IKD Direktion Inneres und Kommunales

Land o.ö. Landesregierung

18.10.18